

IV.

Wer dergleichen Diebereyen und Bosheit siehet höret oder erfähret, und dem Beamten, der es so fort weiter an die Zeverische Regierung zu berichten hat, nicht gleich meldet, soll in 50. Gfl. unabittlicher Brüche verfallen seyn, oder nach dem §. I. bestrafet werden.

V.

Sollten aber gar einige Fehler mit Rathschlägen dazu helfen, oder die gestohlene Sachen denen Dieben ab- und unter Dach nehmen, aus dem Lande helfen, verheimlichen, oder ablaufen, dieselbe sollen mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, und wosern sie, wenn ihnen dergleichen angeboten wird, solches nicht gleich ihrem Beamten melden, nach dem I. Spho bestrafet werden.

Wir befehlen demnach Unsern Beamten, Siel und Deichrichtern nicht weniger denen Auskündigern, Siel- und Deichläuffern hiemit gnädigst doch ernstlich, auf diese Land-Diebe auf das genaueste zu vigiliren, und was sie in Erfahrung bringen, so fort ihrem vorgelegten respective Unserer Zeverischen Regierung zu melden, welche die Sache untersuchen und dem Befinden nach, weiter verfahren wird. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residentz zu Zerbst. den 23. Octobr. 1754.

Friederich August.

(L. S.)

43. Aus dem Uterlander Bauerubrief. 18. Jahrb.

— Selko, Beiträge zur Geschichte des Landes Würden. Oldenburg 1891, S. 92. —

(Ein Bauerubrief enthält die Beschlüsse, die eine Gemeinde oder Bauerschaft über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten — Teiche, Gräben, Wege u. — gefaßt hatte. Schon im Jahre 1580 errichteten die Ranzembütteler im Stedingerlande einen Bauerubrief. Die Bauerubriefe mußten von der Landesregierung bestätigt werden, die später auf die Rechnungsführung und die Wahl der Geschworenen großen Einfluß erlangte. Im Jahre 1774 erließ die Herzogliche Kammer eine Aufforderung, die errichteten Bauerubriefe einzusenden. Es wurden aber nur 52 eingereicht.)

2. Wenn der höchste Gott diese Bauer¹⁾ mit Pestilenz und anderer schwerer Krankheit heimsuchet, und sich dann fromme Leute finden, die sich Armut und Unvermogenheit halber nicht helfen noch retten können, sollen die Bauerleute schuldig sein, denselben zu speisen und zu tränken, aufzuwarten und zu pflegen, bis ihm der liebe Gott wieder helfe, bei Brüche 36 gr.

12. Wer seinem Nächsten etwas stiehlt oder entwendet, der soll aus der Bauer verjaget und derselben mit einer Tonne Bier verfallen sein.²⁾

¹⁾ Bauerschaft. — ²⁾ Nach dem Bauerubriefe der Gemeinden Rastede und Wiefelstede (1614) soll der Täter zwar verfolgt, aber von der Obrigkeit bestraft werden. Vergleiche Nr. 29.